

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Aschaffenburg

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Aschaffenburg werden pauschalisierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalisierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der Art der in Anspruch genommenen qualifizierten Kindertagespflege sowie nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.
- (2) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet z.B., dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese

Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

§ 4

Beitragssatz

- (1) In der Regelbetreuung werden je angefangenen Kalendermonat pro Monat folgende Kostenbeiträge erhoben:

<u>Für eine Buchungszeit von</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
a) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden:	100,00 €
b) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden:	120,00 €
c) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden:	140,00 €
d) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden:	160,00 €
e) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden:	180,00 €
f) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden:	200,00 €
g) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden:	220,00 €
h) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden:	240,00 €

- (2) In der ergänzenden Tagespflege wird je Kind und angefangenem Kalendermonat ein Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (3) Für Geschwisterkinder wird jeweils nur die Hälfte des unter Nr. 1 und 2 genannten Kostenbeitrags fällig.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Im Falle der nicht fristgerechten Abmeldung (§ 10 Tagespflegesatzung) endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (2) Die aufgrund eines benötigten höheren Betreuungsumfangs (§ 5 Abs. 2 Tagespflegesatzung) gesteigerten Gebührensätze werden erstmalig im Folgemonat der Änderung fällig. Die Änderung ist von der/dem Personensorgeberechtigten binnen 2 Wochen schriftlich gegenüber dem Jugendamt anzuzeigen.
- (3) Soweit seitens der/des Personensorgeberechtigten eine Reduzierung des Betreuungskontingents (§ 5 Abs. 2 Tagespflegesatzung) gewünscht wird, entsteht die verringerte Gebührenpflicht ab dem Folgemonat der Änderung. Die

Änderung ist von der/dem Personensorgeberechtigten binnen 2 Wochen schriftlich gegenüber dem Jugendamt anzuzeigen.

- (4) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 6

Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag der/des Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung mit dem Kostenbeitrag den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Aschaffenburg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Aschaffenburg, den 23.05.2019



Dr. Ulrich Reuter
Landrat